

Merkblatt

Wahlvorschlag für die Amteibeamtenwahlen

Stand Juli 2020

Das zuständige Oberamt, die Funktion (Amtsgerichtspräsident/-in, Amtsricher/-in oder Ersatzrichter/-in), die betreffende Amtei, die Bezeichnung der Partei/Gruppe, die Angaben der für die Zustellung der Wahlprospekte an die Gemeinden verantwortliche Person und die Kandidaten/Kandidatinnen sind unter <https://www.so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/Erneuerungswahlen-2021/> über das elektronische Formular zu erfassen. Auf Anfrage stellt Ihnen die Staatskanzlei oder das Oberamt den Wahlvorschlag als Papierformular zur Verfügung.

Kontaktdaten bei Fragen: <https://www.so.ch/staatskanzlei/ueber-uns/politische-rechte/>

A Eingabefrist ([§ 41 Abs. 3 GpR](#))

Die Wahlvorschläge müssen **beim zuständigen Oberamt spätestens am Montag, 8. März 2021, 17.00 Uhr, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet eintreffen**. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt **nicht** für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge.

B Bezeichnung Partei/Gruppe und für die Zustellung der Wahlprospekte verantwortliche Person

Die Kurzbezeichnung wird auf den Wahlzettel übernommen. Die für die Zustellung der Wahlprospekte an die Gemeinden verantwortliche Person wird den Gemeinden als Kontaktperson bei Fragen/Problemen bekannt gegeben.

C/D Kandidat/-in ([§ 43 Abs. 1 GpR](#))

Die Anmeldung erfolgt schriftlich und enthält mindestens Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort. Sie muss datiert, vom Kandidaten oder von der Kandidatin unterzeichnet sein.

Für alle Kandidierenden ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen. **Ausnahme:** Bisherige Mitglieder NR, SR, KR, RR. Die oben aufgeführten Verantwortlichen für die Zustellung der Wahlprospekte, die sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können, erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht des Kandidaten/der Kandidatin.

Die **Berufsbezeichnung (inkl. Schreibweise)** auf dem Wahlvorschlag wird eins zu eins auf den Wahlzettel übernommen und kann nach der Einreichung nicht mehr geändert werden (Ausnahme: Effektiv geänderte Verhältnisse). Überlange Berufsbezeichnungen müssen allenfalls gekürzt werden.

E Unterzeichner/-innen des Wahlvorschlages ([§ 43 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 GpR](#))

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis eigenhändig unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag für die gleiche Wahl unterzeichnen und niemand kann seine Unterschrift zur Unterstützung eines eingereichten Wahlvorschlages zurückziehen. **Die Quorumserleichterungen gelten für die Amteibeamtenwahlen nicht.**

→ Bitte Reserveunterschriften (für Streichungen bei Mehrfachunterzeichnungen) einreichen!